

doch mit der durch die mindere Gefährlichkeit derselben gebotenen Abänderung, daß eine Absperrung des Kranken oder seiner Wohnung in der Regel nicht Platz zu greifen hat.



Instruktion für die Aerzte bei der Impfung.

§. 1.

Den angestellten Impfärzten sowohl als auch jedem andern zur Impfung berechtigten Aerzte liegt ob, zunächst für guten und frischen Impfstoff zu sorgen, die Impfung nach den in den folgenden §§. gegebenen Vorschriften zu verrichten, ein Tagebuch über die Impfungen zu führen, und als Impfarzt eines Distrikts die ihm von den Impfbehörden ausgehändigten Tabellen mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszufüllen.

§. 2.

Da es zur Erreichung des Zwecks der Impfung durchaus nöthig ist, die ächten, allein vor Ansteckung mit Menschenblattern schützenden Kuhpocken von den unächtlichen, nicht schützenden Kuhpocken genau zu unterscheiden und nur von den ersteren Gebrauch zu machen, so muß es sich jeder zu dem Impfgeschäfte schreitende Arzt zur Gewissenssache machen, die über diesen Zweig seiner Thätigkeit ohnehin bei ihm vorauszuweisenden Kenntnisse durch Studium einschlagender Schriften und eigne Beobachtung zu vermehren und auszudehnen. Es ist dies um so nöthiger, je öfter nach unvollkommener Impfung und dadurch bedingtem unvollständigen Verlauf der Vaccine die geimpften Kinder dennoch der Ansteckung durch die natürlichen Blattern zu unterliegen pflegen, wodurch der Ruf und das Ansehen der guten Sache selbst bei nicht gehörig Unterrichteten im Ganzen gefährdet wird.

Die Punkte, welche bei der Impfung vorzugsweise berücksichtigt werden müssen, sind folgende.

§. 3.

Die anzuwendende Lympho muß mit Sorgfalt gewählt werden, wenn sie sicher ächte Kuhpocken erzeugen soll.